

# ***„Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“***

## **Bewertung der BDA der Maßnahmen des Dynamisierungspakets**

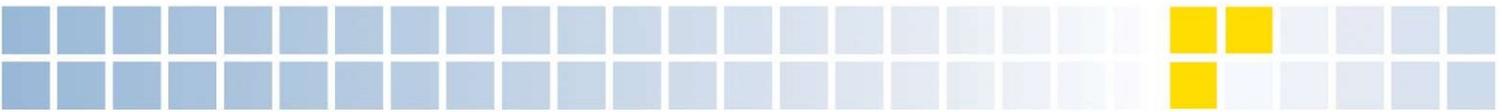
09. Juli 2024

Am 5. Juli 2024 haben Bundeskanzler Scholz, Bundeswirtschaftsminister Habeck und Bundesfinanzminister Lindner Maßnahmen für eine neue wirtschaftliche Dynamik vorgestellt (so genanntes Dynamisierungspaket). Dass sich die Spitzen der Koalition auf eine Initiative zur Stärkung der Wirtschaft einigen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die BDA hat gemeinsam mit den drei anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft lange einen solchen Schritt gefordert. Ein genauer Blick auf das Ergebnis zeigt, dass das Paket in erster Linie dem Erhalt der Koalition dient. Ob die Maßnahmen den erhofften Schub für mehr Dynamik in der Breite der Wirtschaft erzeugen werden, ist hingegen zweifelhaft. Es werden weitere Schritte brauchen, um den Standort Deutschland wettbewerbsfähiger zu gestalten und das Potenzialwachstum zu steigern.

Ausdrücklich zu begrüßen sind die geplanten Maßnahmen zum systematischen Abbau von Bürokratie. Die Selbstverpflichtung der Bundesregierung, jährlich ein Bürokratie-Entlastungsgesetz vorzulegen, kann einen durchgreifenden Fortschritt einleiten. Es soll u. a. ein Praxischeck in allen Ressorts etabliert und europäische Richtlinien künftig 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden. Das sind wichtige Grundlagen, auf denen ein nennenswerter Bürokratieabbau organisiert werden kann. Angekündigt wird eine „möglichst bürokratiearme“ Umsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie. Dieses Einlenken wird zu Erleichterungen für Unternehmen führen.

Positiv ist zudem die weitgehende Rückabwicklung des Bürgergelds. Den Bürgergeldbeziehenden wird mehr zugemutet, die Mitwirkungspflichten werden wieder erhöht. Vieles entspricht den Forderungen der BDA. Zwar wird das Grundproblem in der Grundsicherung – nämlich der geringe Lohnabstand und das komplexe System der verschiedenen Sicherungssysteme – nicht adressiert. Aber nach vielen Monaten der Debatte greift die Bundesregierung ein und sendet ein wichtiges Signal an die arbeitende Gesellschaft.

Das Paket beinhaltet auch problematische Punkte. Das Ziel, Mehrarbeit zu erreichen, ist zwar grundsätzlich richtig. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen setzen jedoch auf Prämien und steuerliche Anreize, die Mitnahmen, Fehlanreize und letztlich sogar gegenteilige Anreize erzeugen können. So könnte die geplante Steuer- und Beitragsfreiheit von Zuschlägen für Mehrarbeit dazu führen, dass verkürzte Wochenarbeitszeiten vereinbart werden, um von der Neuregelung profitieren zu können. Die Differenzierung zwischen tarifgebundenen und nicht-tarifgebundenen Unternehmen ist vor dem Hintergrund von Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie zudem nicht plausibel. Der steuerliche Anreiz zur Aufstockung von Teilzeit wird hingegen für Mitnahmeeffekte sorgen. Hier wäre eine Rückführung der gestiegenen Ansprüche im Teilzeitrecht zielführender gewesen. Auch die temporäre steuerliche Besserstellung von ausländischen Fachkräften wird sich in der Praxis als Problem erweisen. Der Vorschlag widerspricht der Steuergerechtigkeit und sendet ein falsches innenpolitisches Signal. Er dürfte vielerorts zu Unruhe im Betriebsfrieden führen. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wäre hier eine grundsätzliche Lösung besser gewesen: Mehr Netto vom Brutto.



## **Weitere Maßnahmen im Einzelnen für die Bereiche Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Bildung Europa und Internationales sowie Finanzen und Steuern:**

### **I. Wettbewerbsfähigkeit stärken: Investitionen anreizen, Rahmenbedingungen verbessern**

#### **1. Abschreibungsbedingungen**

Degressive Abschreibung bis 2028 verlängern und den Satz von 20 % auf 25 % anheben. Eine Reform der Sammelabschreibungen vornehmen durch Einstieg in die Pool-Abschreibung (Anhebung auf 5.000 Euro).

##### Bewertung:

Beide Maßnahmen waren bereits in ähnlicher Form im Wachstumschancengesetz enthalten und sind sehr positiv zu bewerten. Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten sorgen für mehr Liquidität in den Unternehmen und verhelfen somit zu verbesserten Investitionsbedingungen. Die degressive Abschreibung wurde bereits im Wachstumschancengesetz wieder eingeführt, allerdings nur befristet für neun Monate. Das ist für die Unternehmen ein zu kurzer Planungshorizont, um wichtige Investitionen anzutreiben. Die Verlängerung bis 2028 ist daher sehr zu begrüßen, noch besser wäre eine Entfristung.

#### **3. Kalte Progression vermeiden**

Vermeidung der kalten Progression auch für die Jahre 2025 und 2026 und entsprechende Verschiebung der Tarifeckwerte.

##### Bewertung:

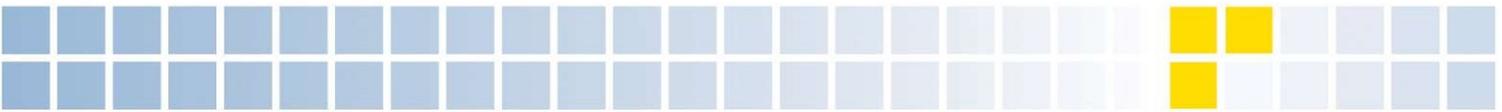
Inflationsbedingte Mehrbelastungen für die Steuerzahler müssen verhindert werden. Alles andere wäre eine Steuererhöhung durch die Hintertür. Der Gesetzgeber kann selbstverständlich über Steuererhöhungen nachdenken, wenn er es für richtig hält. Keinesfalls sollten die Steuern aber durch einen Effekt wie der kalten Progression erhöht werden, ohne dass hierfür ein Gesetzgebungsverfahren angestrengt wird. Um dieses Problem auch in Zukunft endgültig aus dem Weg zu räumen, sollte die Bundesregierung den „Tarif auf Rädern“ umsetzen.

### **II. Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen**

#### **12. Bürokratie weiter abbauen / 14. Europäische Bürokratielasten begrenzen und Beschleunigungspotenziale nutzen**

Bürokratie soll auf nationaler und europäischer Ebene weiter systematisch abgebaut werden. Dafür soll jährlich ein Bürokratie-Entlastungsgesetz vorgelegt, Praxischecks in allen Ressorts etabliert und ein Online-Bürokratieentlastungsportal eingerichtet werden. Europäische Richtlinien sollen künftig 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden.

Alle Ressorts der Bundesregierung verpflichten sich zu einem konsequenten Abbau von Nachweis- und Berichtspflichten im jeweiligen Geschäftsbereich mit klar überprüfbaren Abbauzielen und Zeitpfaden.



#### Bewertung:

Eine jährlich wiederkehrende Selbstverpflichtung, ein Gesetz zum Bürokratieabbau vorzulegen, kann einen durchgreifenden Fortschritt einleiten. Ein jährliches Bürokratieabbaugesetz muss klare und messbare Ziele enthalten, die eine echte Effizienzsteigerung und Vereinfachung gewährleisten. Es ist notwendig, dass hierzu Vorschläge der Verbände herangezogen werden. Die Schaffung eines Online-Bürokratieentlastungsportals sowie die Einführung der Praxischecks in allen Ressorts ist zu begrüßen, ebenso wie die Ankündigung, weitere Schriftformerfordernisse und überflüssige Berichtspflichten abzuschaffen. Richtig ist, Richtlinien der EU nicht überschießend in das deutsche Recht umzusetzen und bestehende überschießende Umsetzungen abzubauen. Eingeräumter Spielraum für Erleichterungen innerhalb der Umsetzung von Richtlinien sollte vollständig ausgenutzt werden. Die Bundesregierung muss auch als Mitglied des Rates der EU darauf hinwirken, die bürokratische Belastungen aus EU-Rechtsetzung vorab zu minimieren. Das 25 % Abbauziel der EU-Kommission und das Prinzip „One in, One out“ muss die uneingeschränkte Unterstützung der Bundesregierung finden.

Wer Bürokratie konsequent abbauen will, muss auch die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung vorantreiben. In Deutschland werden immer noch nicht alle Verwaltungsdienstleistungen digital bereitgestellt, obwohl im Onlinezugangsgesetz dafür eine Frist bis 31. Dezember 2022 gesetzt war. Statt versäumte Fristen aufzuheben, braucht es hier mehr Ambition und mehr Geschwindigkeit. Weiteren Handlungsbedarf gibt es bei der Vereinfachung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeits- und Gesundheitsschutz: Die Anzahl der Vorschriften sollte verringert, die Regelungen weniger komplex, verständlicher (in der Sprache der Betriebe) und handhabbarer werden. Dies wäre insbesondere für Kleinbetriebe wichtig.

### **13. Anwendung datenschutzrechtlicher Anforderungen reduzieren**

Der bürokratische Aufwand bei der Anwendung datenschutzrechtlicher Anforderungen soll reduziert werden und die Anwendung auf europäischer und nationaler Ebene vereinheitlicht werden.

#### Bewertung:

Die Ankündigungen sind zu begrüßen. Eine einheitliche Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene trägt zur Rechtssicherheit bei. Die Erhöhung des Schwellenwertes für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist aus Sicht kleinerer Unternehmen ebenfalls zu begrüßen. Präzisierungen und Klarstellungen können die Rechtsanwendung erheblich erleichtern, dürfen aber nicht dazu führen, dass von der Rechtsprechung als zulässig erachtete Datenverarbeitungen untersagt sowie gewachsene Strukturen in Unternehmen gefährdet werden.

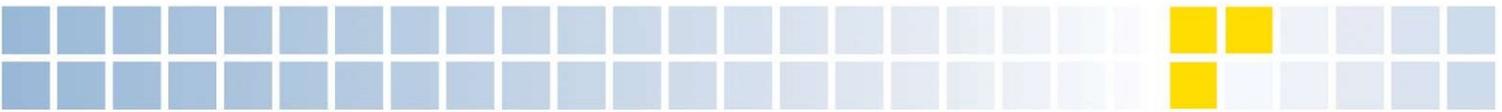
**13 d.** Erweiterung der Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Datengrundlage für politische Entscheidungen in Bund, Land und Kommune.

#### Bewertung:

Verbesserte Verarbeitungsmöglichkeiten sollten auch dazu genutzt werden, die Berichtspflichten für Unternehmen zu reduzieren. Die Bundesregierung sollte in diesem Zusammenhang das Once-Only-Prinzip bei der Meldung von Unternehmensdaten umsetzen.

### **15. Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umsetzen**

Bei der Umsetzung von Sorgfalts- und Berichtspflichten sollen unverhältnismäßige Belastungen der Unternehmen vermieden werden. Deshalb soll die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) noch in dieser Legislaturperiode 1:1 durch Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) so bürokratiearm wie möglich umsetzen. Damit werden nur noch



rund ein Drittel und damit weniger als 1.000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen direkt erfasst. Alle Pflichten aus der CSDDD, auch die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, werden erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt verbindlich.

Ab Inkrafttreten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum 1. Januar 2025 können die Unternehmen die Berichte nach dem LkSG durch die aufgrund von EU-Recht neu vorgesehenen Berichte nach der CSRD ersetzen. Bis dahin wird von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten nach dem LkSG abgesehen. Zudem wird sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren. Die Kommission soll verbindliche Standards festlegen, nach denen Unternehmen für ihre Informationsgewinnung bei KMU in ihrer Lieferkette Informationen abfragen dürfen, um so für die vielen kleinen Unternehmen, die nur nachgelagert betroffen sind, spürbare Erleichterung zu schaffen.

#### Bewertung:

Die Maßnahmen bleiben hinter der vom Bundeswirtschaftsminister angekündigten Aussetzung des LkSG zurück, würden aber dennoch zu Erleichterungen für Unternehmen führen. Die Ausnahme von zwei Drittel der Unternehmen aus dem derzeitigen LkSG-Anwendungsbereich wäre nur durch Bundesgesetz möglich. Dabei sollte das Kriterium „450 Millionen Euro weltweiten Nettoumsatz“ aus Art. 2 I a CSDDD in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 LkSG aufgenommen werden. Der gestaffelte Anwendungsbereich der CSDDD sollte dabei ebenfalls 1:1 übernommen werden.

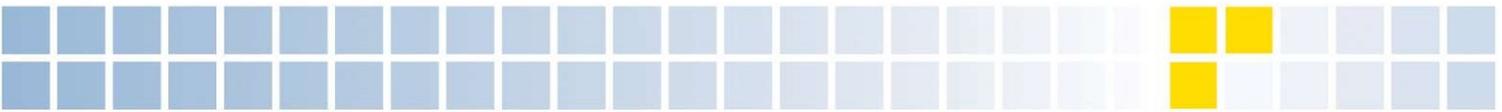
Positiv ist, dass die CSDDD eins-zu-eins und „so bürokratiearm wie möglich“ umgesetzt werden soll, wobei die Pflichten aus der CSDDD zum spätesten Zeitpunkt verbindlich werden sollen. Generell sollten die Vorgaben für Sorgfaltspflichten so zurückhaltend und gleichzeitig rechtssicher wie möglich umgesetzt werden. Die angekündigte Ersetzungsbefugnis bei den Berichtspflichten und die Schaffung von Freiräumen in der Übergangszeit werden zu Entlastungen bei den Unternehmen führen. Die Bundesregierung ist nun aufgerufen, den Ankündigungen Taten folgen zu lassen und das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des LkSG zeitnah einzuleiten sowie die notwendigen untergesetzlichen Vorgaben zu erlassen.

### **18. Vergaberecht vereinfachen und Tariftreue stärken**

Das Vergaberecht soll vereinfacht, beschleunigt und digitalisiert werden, damit sich Unternehmen wieder stärker um öffentliche Aufträge bewerben. Mit dem Bundestariftreuegesetz will die Bundesregierung die Tariftreue stärken und die Grundlage dafür schaffen, Tarifverträge zur Bedingung bei Ausschreibungen zu machen.

#### Bewertung:

Bürokratieabbau und Beschleunigung im Vergaberecht ist richtig und notwendig und muss konsequent umgesetzt werden. Es reicht nicht, lediglich bestehende bürokratische Lasten punktuell abzubauen. Überflüssige und kostenintensive Bürokratie darf gar nicht erst entstehen. Kontraproduktiv ist deshalb das geplante Bundestariftreuegesetz. Nicht nur wird deswegen kein Unternehmen in einen Tarifvertrag eintreten. Das Ergebnis wird vor allem sein: mehr Bürokratie, weniger Bieter und höhere Kosten für den Steuerzahler. Also das Gegenteil dessen, was mit der Ankündigung des Bürokratieabbaus im Vergaberecht erreicht werden soll.



### **III. Dynamisierung durch bessere Arbeitsanreize und mehr Fachkräfte**

#### **20. Mehrarbeit honorieren und Flexibilität ermöglichen**

**20 a.** Zuschläge für Mehrarbeit unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Ausmaß steuerfrei stellen. Damit sich Mehrarbeit auszahlt, werden Zuschläge für Mehrarbeit, die über die tariflich vereinbarte Vollzeitarbeit hinausgehen, steuer- und beitragsfrei gestellt. Als Vollzeitarbeit gilt dabei für tarifliche Regelungen eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitszeiten von 40 Stunden.

**Bewertung:**

Es ist zu begrüßen, dass Anreize für eine Ausweitung des Arbeitszeitvolumens gesetzt werden sollen. Die Ausgestaltung wirft allerdings Fragen auf. Eine generelle Entlastung im Steuertarifverlauf wäre der richtige Weg gewesen.

Die Wirkung der Maßnahme könnte sehr begrenzt sein, weil das Überstundenvolumen in Deutschland pro Beschäftigten ohnehin gering und seit Jahren rückläufig sind. Darüber hinaus ist die Differenzierung zwischen tarifgebundenen und nicht-tarifgebundenen Unternehmen nicht plausibel begründet. Es darf keinen Druck auf die Senkung der tariflichen Arbeitszeit geben. Eine solche Absenkung wäre höchst kontraproduktiv. Die Fokussierung der unterschiedlichen gesetzlichen Teilzeitanprüche kann einen deutlich größeren Effekt nach sich ziehen.

**20 b.** Die Bundesregierung will einen steuerlichen Anreiz zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten schaffen: Wenn Arbeitgeber eine Prämie für die Ausweitung der Arbeitszeit zahlen, wird die Bundesregierung diese Prämie steuerlich begünstigen. Missbrauch möchte Bundesregierung dabei ausschließen.

**Bewertung:**

Ein steuerlicher Anreiz zur Aufstockung von Teilzeit wird für Mitnahmeeffekte sorgen. Missbrauch völlig auszuschließen, ist unwahrscheinlich. Hingegen hätten gesetzliche Ansprüche im Teilzeitrecht auch fokussiert werden können. Entscheidend ist, dass die Umsetzung freiwillig auch für den Arbeitgeber erfolgt. Auch insoweit gilt, dass eine generelle Absenkung der Abgabenlast der vorzugswürdige Weg ist.

**20 c.** Die Bundesregierung wird eine begrenzte Möglichkeit zur Abweichung von den derzeit bestehenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Tageshöchst Arbeitszeit schaffen, wenn Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen aufgrund von Tarifverträgen dies vorsehen. Die Regelung wird befristet und evaluiert. Zudem soll bei der Weiterentwicklung des Arbeitsrechts die Vertrauensarbeitszeit auch zukünftig möglich gemacht werden.

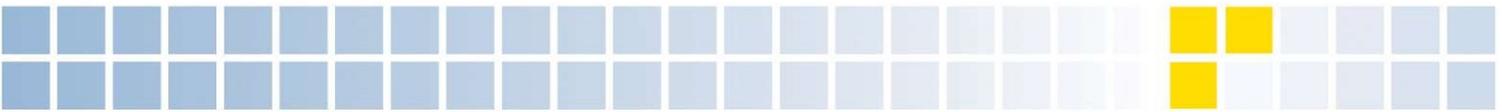
**Bewertung:**

Die Öffnung des Arbeitszeitgesetzes und der engen Regelungen der Tageshöchst Arbeitszeit ist positiv. Sinnvoll ist eine gesetzliche Öffnung im Sinne der EU-Arbeitszeit-Richtlinie, nicht nur über den Umweg von Tarifverträgen. Dies könnte auch die Arbeitsvertragsfreiheit stärken. Positiv ist der Erhalt der Vertrauensarbeitszeit. Die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts macht keine generelle Arbeitszeiterfassung notwendig.

**20 d.** Die während der Corona-Pandemie geltenden Sonderregelungen zur telefonischen Krankschreibung durch Arztpraxen sollen überprüft und ggf. angepasst werden. Die Anpassung soll im Rahmen einer möglichst bürokratiearmen Lösung geschehen.

**Bewertung:**

Während der Hochphase der Pandemie war die Möglichkeit der telefonischen AU eine praktikable Ausnahmeregelung. Es ist aus Sicht der BDA ein Fehler, dass sie nach dem Ende der



Pandemie nun zum Dauerzustand geworden ist. Es ist richtig, dies zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen. Die ärztliche Bescheinigung ist in der Praxis der wichtigste Nachweis für das Vorliegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommt ein hoher Beweiswert zu. Arbeitgeber müssen sich deshalb auf die dort enthaltenen Angaben verlassen können. Eine telefonische AU bietet nur eingeschränkt die Möglichkeit der Untersuchung, um das Krankheitsbild angemessen und verlässlich festzustellen. Mit der Möglichkeit der telefonischen Feststellung wird eine AU qualitativ entwertet, obwohl sie die gesicherte Grundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall darstellt.

## **21. Frauenerwerbstätigkeit stärken**

Das KiTa-Qualitätsgesetz 2 soll mit 2 Milliarden die Qualitätsniveaus in der frühkindlichen Bildung angleichen. Die Steuerklassenkombination III/V soll in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden. Die Umsetzung soll möglichst zeitnah und deutlich schneller als bis zum bisher avisierten Jahr 2030 erfolgen.

### Bewertung:

Die familienpolitische Richtung stimmt. Die 2 Milliarden für eine bessere Kita-Qualität kommen direkt bei den Familien an und stärken die frühkindliche Bildung. Die Anpassung der Steuerklassen entspricht der Forderung der BDA. Sowohl das Steuer- als auch das Beitragsrecht setzen negative Erwerbsanreize für Zweitverdienende – meistens Frauen – und stärken die traditionelle Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern. Die negativen Erwerbsanreize der Steuerklasse V für Zweitverdienende im Rahmen des Ehegattensplittings müssen in den Blick genommen werden. Die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor sollte bei gemeinsamer Veranlagung von Paaren zur Regel gemacht werden. Zusätzlich anfallender Aufwand, der bei der Ermittlung der heranzuziehenden Faktoren anfällt, darf nicht auf die Arbeitgeber abgewälzt werden.

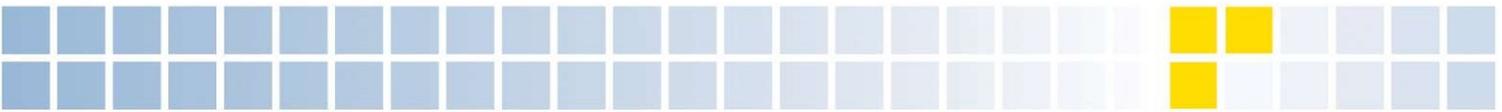
## **22. Finanzielle Vorteile der Aufnahme und Ausweitung von Erwerbsarbeit stärken**

**22 a.** Langzeitarbeitslose sollen nach Verlassen des Anspruchsbereichs der Grundsicherung eine Anschubfinanzierung erhalten, die als Prämie ausgezahlt wird. Diese soll nicht auf die Kindergrundsicherung und Wohngeld angerechnet werden. Es gilt zudem mindestens eine 24-monatige Sperrfrist für den Bezug einer weiteren Anschubfinanzierung sowie eine Vorbeschäftigungs- und Eigenkündigungssperre.

### Bewertung:

Die Anschubfinanzierung könnte zwar zusätzliche Beschäftigungsanreize setzen. Da die genaue Ausgestaltung noch unklar ist, sind die konkreten Effekte schwer abzusehen. Gleichzeitig sind hohe Mitnahmeeffekte wahrscheinlich und es ist unklar, ob das Instrument nachhaltig wirken würde. Es ist daher zu bezweifeln, dass das Instrument bereits kurzfristig zu finanziellen Entlastungen im Bundeshaushalt führt. Zudem suggeriert die Anschubfinanzierung, dass die Arbeitsaufnahme etwas ist, was belohnt werden muss. Da sie als Prämie gezahlt werden soll, wäre damit eine Besserstellung von ehemals Bürgergeldbeziehenden im Betrieb verbunden, wenn sie zum Gehalt dazukommt. Das birgt sozialen Sprengstoff.

**22 b.** Über weitere Schritte zur Abschmelzung der Transferentzugsraten soll beraten werden. Zudem soll ein Wahlrecht geprüft werden, alternativ zum Bürgergeld Wohngeld/ Kinderzuschlag zu beziehen.



Bewertung:

Den Blick generell auf die Transferentzugsraten zu legen ist richtig, eine Beratung darüber ist aber zu unkonkret. Das Problem der hohen Transferentzugsraten und des geringen Lohnabstands muss strukturell angegangen werden. Dann wäre auch keine Anschubfinanzierung notwendig. Das Wahlmodell könnte die Komplexität noch erhöhen und die Leistungsbeziehenden überfordern.

**22 c.** Im Falle der Hinterbliebenenrente wird die Bundesregierung umgehend Änderungen einführen: Viele, vor allem jüngere Beziehende einer Hinterbliebenenrente, wollen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die geltende Regelung für die Verrechnung des Erwerbseinkommens mit der Rente macht das Arbeiten jedoch vergleichsweise unattraktiv. Die Bundesregierung wird daher die Hinzuverdienstgrenzen in der Hinterbliebenenrente reformieren: Zusätzlich zu den derzeit bereits anrechnungsfreien Beträgen, soll künftig ein Betrag des Erwerbseinkommens von 545 Euro monatlich bei der Einkommensanrechnung unberücksichtigt bleiben.

Bewertung:

Eine solche Reform wäre beschäftigungspolitisch falsch. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip und die Hinterbliebenenrenten werden als Unterhaltersatz gewährt. Wenn Hinterbliebene jedoch erwerbstätig sind und sein können, dann braucht es auch keine anderweitige Absicherung des Lebensunterhalts. Höhere Hinzuverdienstgrenzen in diesem Fall würden den Charakter konterkarieren und sind dazu geneigt, insbesondere die Erwerbstätigkeit von Frauen zu erschweren.

### **23. Erwerbsanreize im Bürgergeldbezug stärken**

Die geplanten Änderungen bedeuten in großen Teilen eine Rückabwicklung des Bürgergelds. Den Bürgergeldbeziehenden wird mehr zugemutet, die Mitwirkungspflichten werden wieder erhöht. Vieles entspricht den Forderungen der BDA. Das Grundproblem in der Grundsicherung, nämlich der geringe Lohnabstand und das komplexe System der verschiedenen Sicherungssysteme, wird nicht adressiert. Die Maßnahmen sind nicht ausreichend.

**23 a.** Die Zumutbarkeit soll reformiert werden: Längerer Weg zur Arbeit (tägliche Pendelzeit von 2 ½ Stunden bei einer Arbeitszeit von bis zu sechs Stunden und von drei Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden), Umzugsregeln analog zum SGB III, Ausnahmen für Personen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.

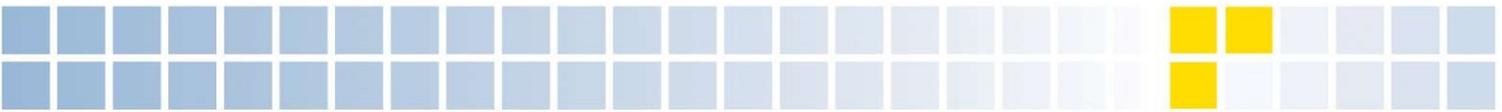
Bewertung:

Eine Anpassung der Zumutbarkeitsregeln stärkt das Fordern, ebenso wie Maßnahmen, die die Mobilität von Arbeitsuchenden erhöhen. Regionales Mismatch erschwert die Vermittlung in Arbeit.

**23 b.** Die Mitwirkungspflichten sollen verschärft werden: Die Minderungshöhe und -dauer soll einheitlich bei 30 % für drei Monate liegen. Bei Meldeversäumnissen soll eine Minderungshöhe von 30 % für einen Monat möglich sein. Die Kontaktdichte soll hoch und verbindlich sein. Personen, die kurzfristig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sollen sich monatlich in Präsenz bei der zuständigen Behörde melden. Zudem soll der Datenaustausch zwischen den SGB II-Leistungsbehörden und sonstigen behördlichen Stellen verbessert und automatisiert werden. Wer wegen einer Sperre im Arbeitslosengeld I ins Bürgergeld rutscht, muss künftig sofort mit einer 30 % Leistungskürzung rechnen.

Bewertung:

Höhere und schneller wirkende Mitwirkungspflichten sind zentral für mehr Anreize in der Grundsicherung. Die Anpassungen setzen Forderungen der BDA um. 30 % Leistungsminderung sind schneller spürbar und werden richtigerweise auch auf Meldeversäumnisse ausgedehnt. Um eine enge Kontaktdichte sicherzustellen, braucht es gerade hier starke Signale. Bei



sog. Totalverweigerern sollten Leistungen allerdings auch vollständig gekürzt werden können und dabei die Kosten der Unterkunft und Heizung umfassen.

**23 c.** Schwarzarbeit: Es sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Jobcenter Schwarzarbeit als Pflichtverletzung ahnden und Leistungskürzungen vornehmen können (30 % für drei Monate). Parallel soll Schwarzarbeitsbekämpfung modernisiert werden.

Bewertung:

Wird Schwarzarbeit entdeckt, so wird dieses Einkommen bereits auf den Regelsatz angerechnet. Eine weitere Sanktionierung könnte zusätzlich abschreckend wirken. Ohne eine Stärkung der Schwarzarbeitsbekämpfung wird es hier aber kaum messbare Effekte geben.

**23 d.** Die Karenzzeit beim Schonvermögen nach § 12 Abs. 3 und 4 SGB II soll auf sechs Monate verkürzt werden.

Bewertung:

Die Verkürzung der Karenzzeit beim Schonvermögen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Noch besser wäre jedoch eine generelle Abschaffung der Karenzzeit oder eine Reform beim Schonvermögen.

**23 e.** Die sog. 1 Euro-Jobs nach § 16 d SGB II sollen besonders für Totalverweigerer genutzt werden.

Bewertung:

Richtig eingesetzt können 1 Euro-Jobs einen Beitrag zur Heranführung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern an Beschäftigung leisten. Öffentlich geförderte Beschäftigung darf aber immer nur ultima-ratio sein. Die schnelle Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt muss absoluten Vorrang vor subventionierter, künstlicher Beschäftigung haben. Nur solange dies noch nicht möglich ist, kann der Einsatz befristeter öffentlicher Arbeitsgelegenheiten sinnvoll sein – das gilt auch für Totalverweigerer.

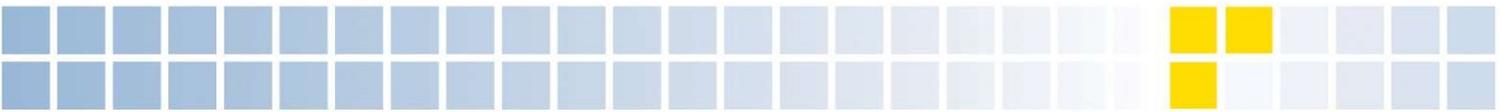
#### **24. Arbeitsmöglichkeiten und Anreize zur Beschäftigung Älterer ausweiten**

Um die Weiterbeschäftigung im Rentenalter zu erleichtern, wird die Bundesregierung ein neues Regime bei der Altersbeschäftigung schaffen. Geplant sind Änderungen bei den a.) Arbeitgeberbeiträgen für Rentner, eine b.) Rentenaufschubprämie und die Abschaffung des c.) Vorbeschäftigungsverbot.

a.) Arbeitgeberbeiträge: Um die Anreize für die Erwerbstätigkeit von Personen im Rentenalter weiter zu erhöhen, wird die Bundesregierung den Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze streichen und an die Arbeitnehmer auszahlen lassen. Zudem den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze streichen und an den Arbeitnehmer auszahlen lassen, falls der Arbeitnehmer sich gegen freiwillige Beiträge in die Rentenversicherung entscheidet.

Bewertung:

Die geplante Vorgabe höherer Löhne nach der Regelaltersgrenze stellt einen massiven Eingriff in die Vertragsfreiheit und Tarifautonomie und verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz. Hierdurch wird ohne sichtbaren Gewinn ungerechtfertigt in die unternehmerische Freiheit eingegriffen und der Betriebsfrieden gestört. Lohn wird entweder individualvertraglich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt oder über Entgelttabellen in Tarifverträgen geregelt. Hier greift der Gesetzgeber, indem er gesetzlich anordnet, welchen Lohn der Arbeitgeber zu bezahlen hat, in diese wichtigen und grundgesetzlich geschützten Freiheiten ein. Auch wird



ohne rechtfertigenden Grund eine gleiche Gruppe – nämlich Arbeitnehmer – ungleich behandelt und zwar wegen des Alters. Das ist Altersdiskriminierung zu Lasten der jüngeren Arbeitnehmer. Gleichzeitig wird Arbeit von älteren Arbeitnehmern nun für den Arbeitgeber teurer als die von jüngeren Arbeitnehmern, weil der Arbeitgeber auf den zusätzlichen Lohn der Älteren – anders als auf die Sozialbeiträge der Jüngeren – Sozialversicherungsbeiträge zahlen muss.

Die Arbeitgeber fordern die Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und hierdurch die Herstellung des in der Sozialversicherung geltenden Äquivalenzprinzips. Wenn keine Ansprüche erworben werden, dann sollten auch keine Beiträge fließen.

b.) Rentenaufschubprämie: Bei Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird die Bundesregierung eine neue Option für die Vergütung zusätzlicher Arbeitsjahre im Rentenalter schaffen, um Arbeiten im Alter attraktiver zu machen. Neben der Möglichkeit, monatliche Zuschläge auf die künftige Rente für das Aufschieben des Renteneintritts zu bekommen, werden sich Arbeitnehmer zukünftig auch für eine Rentenaufschubprämie entscheiden können. Dabei erhält der Arbeitnehmer eine Einmalzahlung in Höhe der entgangenen Rentenzahlung. Darüber hinaus erhält der Arbeitnehmer auch den seitens der Rentenversicherung eingesparten Beitrag zur Krankenversicherung. Diese Rentenaufschubprämie soll zudem abgabefrei sein.

#### Bewertung:

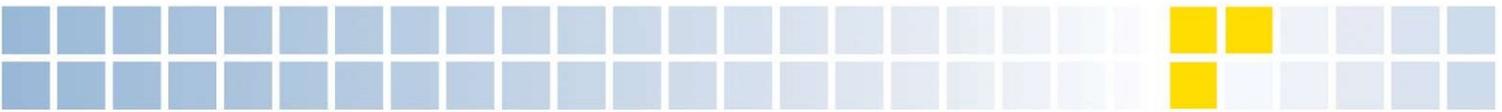
Die Grundidee der Rentenaufschubprämie ist richtig. Schon heute erhalten Arbeitnehmende für jedes Jahr, das sie nach der Regelaltersgrenze in Rente gehen, einen Rentenzuschlag von 6 %. Wenn dieser Zuschlag künftig kapitalisiert als sog. Rentenaufschubprämie ausgezahlt werden kann, könnte das ein Anreiz sein, länger zu arbeiten und später in Rente zu gehen, denn dann wird dieser finanzielle Vorteil sofort spürbar.

Allerdings wird es sehr von der Ausgestaltung abhängen, ob die Rentenaufschubprämie wirklich einen Fortschritt bringt. Wichtig ist, dass die Höhe der Rentenaufschubprämie ausgabenneutral kalkuliert wird und damit nicht die Beitragszahler zusätzlich belastet. Zudem sollte die geplante abgabefreie Auszahlung überdacht werden, schon weil dadurch diejenigen bestraft werden, die sich statt der Prämie für die Rentenzuschläge entscheiden, denn diese sollen weiter steuer- und beitragspflichtig bleiben. Vermieden werden muss, dass die Auszahlung der Rentenaufschubprämie zu Lasten der Allgemeinheit erfolgt. Personen mit geringen Rentenansparungen, die voraussichtlich auf Grundrente und/oder Grundsicherung im Alter angewiesen sein werden, sollten sich daher nicht zum Nachteil der Allgemeinheit einen Zuschlag auszahlen lassen können. Dennoch ist aber auch zu gewährleisten, dass der gesamte Bürokratieaufwand für die Auszahlung der Rentenaufschubprämie – gerade auch bei der Deutschen Rentenversicherung – begrenzt bleibt.

c.) Vorbeschäftigungsverbot: Um der in vielen Arbeitsverträgen enthaltenen automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Regelaltersgrenze zu begegnen, soll für diese Gruppe das sog. Vorbeschäftigungsverbot abgeschafft werden. Hierzu schafft die Bundesregierung im SGB VI eine Ausnahme vom Vorbeschäftigungsverbot, wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Altersrente hat und die sachgrundlose Befristung die Gesamtdauer von acht Jahren oder die Anzahl von 12 Vertragsbefristungen nicht übersteigt. Für Beamte wird die Bundesregierung eine wirkungsgleiche Regelung anstreben.

#### Bewertung:

Die Abschaffung des Vorbeschäftigungsverbots bei Anspruch auf Altersrente ist positiv. Auch dass die Befristung für die Dauer von bis zu acht Jahren mit 12 Verlängerungen möglich sein soll, ist positiv und angemessen weitgehend. Offen bleibt, ob im Rahmen eines „neuen Regimes der Altersbefristung“ die Möglichkeit der Befristung auf die Regelaltersgrenze erhalten



bleiben soll. Zu ihrer Abschaffung darf es in keinem Fall kommen. Die Regelaltersgrenzenbefristung darf nicht gegen eine Einschränkung des Vorbeschäftigungsverbots ausgetauscht werden.

## **25. Arbeitsmarkt effizient gestalten und Arbeitskräfte in produktive Beschäftigung lenken**

Die Förderung von Weiterbildungen, um das Qualifikationsniveau der Beschäftigten insgesamt anzuheben, soll effektiver werden und bürokratische Auflagen bei der Zertifizierung sollen abgebaut werden. Arbeitsmarktdrehscheiben gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit sollen unterstützt und eine rechtssichere Möglichkeit einer probeweisen Beschäftigung noch vor einem Arbeitsplatzwechsel ermöglicht werden. BA-Dienstleistungen sollen mit bereits etablierten Strukturen vernetzt werden, wie beispielsweise den vernetzten Bildungsräumen/Weiterbildungsagenturen, den Weiterbildungsverbänden oder den regionalen Fachkräfteallianzen.

### Bewertung:

Das Ziel, bürokratische Auflagen bei der AZAV-Zertifizierung abzubauen, ist richtig, konkrete Maßnahmen werden allerdings offengelassen. Insbesondere im Strukturwandel müssen den Unternehmen für die Beschäftigtenförderung bedarfsgerechte Maßnahmen möglichst schnell zur Verfügung stehen. Sinnvoll wäre ein Verzicht auf die AZAV-Maßnahmezertifizierung und eine Absenkung des Mindeststundenerfordernisses von derzeit über 120 Stunden.

Arbeitsmarktdrehscheiben müssen in den Regionen mit den relevanten Akteuren gestaltet und umgesetzt werden. Zum Teil werden sie in der Praxis auch zwischen einzelnen, insbesondere großen Unternehmen vereinbart. Die BA ist dabei ein wesentlicher Akteur von vielen. Ein Transfer von bewährten Ideen und Vorgehensweisen ist sinnvoll, es darf aber keine zentralen und bürokratischen Vorgaben geben. Die Frage, ob und welche rechtlichen Änderungen für eine probeweise Beschäftigung notwendig sind, wird aktuell bereits in einem Sozialpartnerdialog mit dem BMAS diskutiert. Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass die vielen verschiedenen in den letzten Jahren entstandenen und von verschiedenen Ministerien geförderten Strukturen konsolidiert und in sinnvoller Weise und in enger Abstimmung der Akteure vor Ort weiterentwickelt werden. Auch hier gilt, dass es keine zentralistischen Vorgaben geben kann.

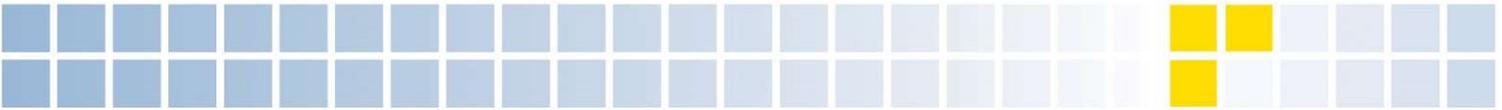
## **26. Fachkräfteeinwanderung vereinfachen, stärken und beschleunigen**

Die Bindungsfrist der Vorabzustimmung der BA soll verlängert werden. Einwanderung in Zeitarbeit soll erlaubt werden, wenn „equal pay“ befolgt wird und eine Mindestbeschäftigung von 12 Monaten vorliegt. Die Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes soll beschleunigt und die Koordination der Behörden und Dienstleistungsangebote sichergestellt werden. Die Westbalkanregelung soll ausgebaut werden.

### Bewertung:

Die im Bereich der Fachkräfteeinwanderung geplanten Maßnahmen sind größtenteils sinnvoll. Die Bindungsfrist der Vorabzustimmungen der BA zu verlängern ist grundsätzlich sinnhaft, wäre aber bei einer konsequenten Umsetzung digitaler Antragsverfahren (One-Stop-Government) nicht nötig. Flaschenhals bleibt die Antragsbearbeitung in den Auslandsvertretungen. Es sollte daher genügen, wenn eine bei Antragstellung eines Visums bzw. Aufenthaltstitels gültige Vorabzustimmung vorliegt.

Die Aufhebung des Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit ist überfällig. Die Abschaffung ist ein weiterer Erfolgshebel für eine erfolgreiche Erwerbszuwanderung. Sorgen vor einem „Lohn-dumping“ sind unbegründet, neue bürokratische Regeln wie Equal Pay-Bestimmungen und



Mindestbeschäftigungsdauern sind unnötig und gefährden das bestehende Tarifwerk der Zeit- arbeitsbranche. Hier muss nachgebessert werden.

Eine praxiserichte Umsetzung der Fachkräfteeinwanderung kann nur auf Grundlage einer gemeinsamen Strategie aller beteiligten Ressorts und Stellen funktionieren, um auch die Län- der mit einzubinden. Das digitale Antragsverfahren muss zügig weltweit und für alle in Frage kommenden Aufenthaltstitel zur Verfügung stehen. Gemeinsame Schnittstellen aller beteiligten Stellen ans AZR vermeiden unnötige Doppelprüfungen und beschleunigen das Verfahren. Neben der Hotline „Arbeit und Leben in Deutschland“ muss auch die geplante Ansprechstelle für Arbeitgeber (§75 Nr. 1 AufenthG) praxisericht umgesetzt werden. Die Westbalkanregelung hat sich in den letzten Jahren bewährt. Eine weitere Ausweitung trägt dazu bei, den dringend benötigten Arbeitskräften einen schnellen und relativ unkomplizierten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und somit das Zuwanderungspotenzial zu erhöhen. Die Bundes- regierung sollte die Regelung auch unabhängig von Migrationspartnerschaften ausbauen. Die Kontingentierung ist grundsätzlich zu streichen. Da bereits im Visaverfahren durch die Vor- rangprüfung seitens der BA die Einreise nur Personen ermöglicht wird, für deren Tätigkeit keine vorrangig berechtigten Personen in Deutschland oder der EU zur Verfügung stehen, ist die Kontingentierung unnötig und verursacht lediglich zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

### **27. Arbeitsaufnahme in Deutschland steuerlich begünstigen**

Um Deutschland attraktiver für ausländische Fachkräfte zu machen, wird die Bundesregierung zudem steuerliche Anreize für die Arbeitsaufnahme in Deutschland einführen. Dazu können neu zugewanderte Fachkräfte in den ersten drei Jahren 30 %, 20 % und 10 % vom Bruttolohn steuerfrei stellen. Für diese Freistellung wird die Bundesregierung eine Unter- und Obergrenze für den Bruttolohn definieren. Die Regelung wird nach fünf Jahren evaluiert.

#### Bewertung:

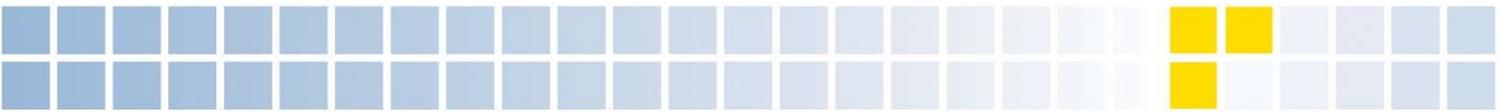
Der Vorschlag widerspricht der Steuergerechtigkeit und sendet ein falsches innenpolitisches Signal. Auch dürfte es vielerorts zu Unruhe im Betriebsfrieden führen. Es gilt für alle Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer: Mehr Netto vom Brutto. Hier liegt das eigentliche Potential.

### **28. Hürden bei der Arbeitsaufnahme Geflüchteter abbauen**

Es soll eine Genehmigungsfiktion bei Beschäftigungserlaubnis eingeführt werden, wonach die Erlaubnis als erteilt gilt, wenn die Ausländerbehörde nach Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nichts Abweichendes mitteilt. Zudem soll die Verwaltungspraxis durch Anwendungshinweise vereinheitlicht werden.

#### Bewertung:

Die geplante Genehmigungsfiktion bei der Beschäftigung von Geflüchteten ist ein effektives Instrument der Verfahrensbeschleunigung bzw. Verfahrensvereinfachung und kann die Aus- länderbehörden entlasten. Die Genehmigungsfiktion sollte so ausgestaltet sein, dass damit schnell Rechtsklarheit auch für Arbeitgeber erreicht wird. Eine weitere Anpassung und prakti- kable Ausgestaltung der Anwendungshinweise sowie eine einheitliche Umsetzungspraxis der vielen Ausländerbehörden ist dringend angezeigt und war überfällig. Integrations- und Sprach- kurse müssen trotzdem in ausreichender Zahl vorhanden sein.



## **IV. Ein leistungsfähiger Finanzstandort für eine starke Wirtschaft**

### **31. Private Altersvorsorge attraktiver gestalten**

Die Bundesregierung wird die private Altersvorsorge als dritte Säule der Altersvorsorge und insbesondere die staatlich geförderte private Altersvorsorge (bisher „Riester“) attraktiver gestalten.

Sie wird den von der Fokusgruppe private Altersvorsorge gemachten Vorschlag eines förderfähigen, zertifizierten Altersvorsorgedepots, das in Fonds oder andere geeignete Anlageklassen ohne Beitragserhaltungsgarantie investiert werden kann, umsetzen. Auch Produkte mit Garantien sollen weiterhin angeboten werden können. Die Garantien können aber zukünftig abgesenkt sein, um renditestärkere Kapitalanlagen zu ermöglichen. Insgesamt sollen sich die förderfähigen Produkte durch ein leicht verständliches Design, hohe Produktqualität, niedrige Kosten und hohe Transparenz (Vergleichsplattform, Zertifizierung) auszeichnen. Um den Produktwettbewerb zu stärken, sollte der Wechsel zwischen Produkten jederzeit und bei keinen oder geringen Kosten möglich sein. Sie sollen allen Erwerbstätigen, nach Möglichkeit auch Selbständigen, offenstehen. Außerdem wird die betriebliche Altersversorgung (bAV) überarbeitet, sodass künftig mehr Unternehmen eine bAV anbieten und insbesondere Beschäftigten mit geringen Einkommen gefördert werden.

#### **Bewertung:**

Die private Altersvorsorge ist neben der betrieblichen Altersvorsorge ein zentraler Baustein der ergänzenden Alterssicherung. Die geplante Reform der privaten Altersvorsorge ist längst überfällig und zu begrüßen. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung der privaten Altersvorsorge sind ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der zusätzlichen Altersvorsorge. Dies gilt vor allem für das Festhalten an einer steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge mit nachgelagerter Besteuerung und Zulagen, den Verzicht auf die bislang verpflichtende Beitragserhaltungsgarantie und die Vereinfachung der Vorgaben für Altersvorsorgeprodukte. Kostensenkungen und digitale Abschlussmöglichkeiten werden die Attraktivität des Produktes erhöhen und insbesondere junge Menschen motivieren, sich mit dem Thema Altersvorsorge zu beschäftigen. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der betrieblichen Altersvorsorge ist dringend notwendig, um die weitere Verbreitung der bAV, insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern.

## **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.